1. ------IND- 2019 0309 HU- DE- ------ 20190703 --- --- PROJET

**Verordnung**

**Nr. .../2019 des Agrarministers (AM) vom ...**

**zur Änderung der Verordnung Nr. 53/2017 des Landwirtschaftsministeriums (FM) vom 18. Oktober 2017 über die Betriebsbedingungen für Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 140 kWth und weniger als 50 MWth sowie die Emissionsgrenzwerte für luftverschmutzende Stoffe**

Aufgrund der in § 110 Absatz 8 Buchstabe g des Gesetzes Nr. LIII von 1995 über die allgemeinen Regeln des Umweltschutzes übertragenen Befugnis und in meiner Funktion gemäß § 79 Nummer 9 der Regierungsverordnung Nr. 94/2018 vom 22. Mai 2018 über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Regierungsmitglieder wird Folgendes verfügt:

**§ 1**

(1) In § 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 53/2017 des Landwirtschaftsministeriums (FM) vom 18. Oktober 2017 über die Betriebsbedingungen für Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 140 kWth und weniger als 50 MWth sowie die Emissionsgrenzwerte für luftverschmutzende Stoffe (nachfolgend „R.“) wird folgende Nummer 1a eingefügt:

*(Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:)*

„1.a. *Gasübertragungssystem*: Kooperatives Erdgassystem gemäß Gesetz Nr. XL von 2008 über die Erdgasversorgung;“

(2) § 2 Absatz 1 Nummer 9 R. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„9. *Gesamtfeuerungswärmeleistung*: nach der Aggregationsregel berechnete gesamte Feuerungswärmeleistung der Anlage, die bei einer Feuerungsanlage mit der Feuerungswärmeleistung identisch ist;“

**§ 2**

(1) § 4 Absatz 6 und 7 R. erhält folgende Fassung:

„(6) Für Feuerungsanlagen der Kategorie I mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 1 MWth und darüber, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, gelten die in Anhang 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte, mit der Ausnahme, dass für Anlagen, in denen feste Biomasse verfeuert wird, für Feststoffe ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/Nm3, für Kohlenmonoxid von 375 mg/Nm3 gilt.

(7) Für Feuerungsanlagen der Kategorie I mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 5 MWth, die mindestens 50 % der erzeugten Nutzwärme der Anlage, berechnet als gleitender Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren, in Form von Dampf, heißem Wasser oder Warmwasser an ein öffentliches Fernwärmenetz abgeben, gelten bis zum 1. Januar 2030 die in Anhang 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte, mit der Ausnahme, dass für Anlagen, in denen feste und flüssige Brennstoffe verfeuert werden, für Schwefeldioxid ein Emissionsgrenzwert von 1100 mg/Nm3, für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ein Emissionsgrenzwert für Feststoffe von 150 mg/Nm3 und für Anlagen, in denen feste Biomasse verfeuert wird, für Kohlenmonoxid ein Emissionsgrenzwert von 375 mg/Nm3 gilt.“

(2) § 4 Absatz 9 R. erhält folgende Fassung:

„(9) Für Motoren und Gasturbinen der Kategorie I mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 5 MWth, wenn sie zum Betrieb von Gasverdichterstationen eingesetzt werden, die im Interesse der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasübertragungssystems notwendig sind, gilt bis zum 1. Januar 2030 der in Anhang 1 für Stickstoffoxid festgelegte Grenzwert, mit der Ausnahme, dass bei Gasmotoren, die vor dem 1. Januar 1994 in Betrieb genommen wurden, für Stickstoffoxid ein Emissionsgrenzwert von 565 mg/Nm3 gilt.“

(3) § 4 Absatz 10 R. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(10) Für Feuerungsanlagen der Kategorie II, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, gelten die in Anhang 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte, mit der Ausnahme, dass für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, für Feststoffe ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/Nm3 und für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MWth und mehr, in denen feste Biomasse verfeuert wird, für Kohlenmonoxid ein Emissionsgrenzwert von 375 mg/Nm3 gilt.“

(4) § 4 Absatz 13 R. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(13) Bei ortsfesten Motoren gelten die Emissionsgrenzwerte nicht

*a)* für Motoren mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 1 MWth und mit einem Brennstoffverbrauch unter 50 kg/h und

*b)* für ortsfeste Motoren zum Antrieb von Notstromquellen, die jährlich weniger als 50 h in Betrieb sind.“

**§ 3**

§ 12 Absatz 2 und 3 R. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Für Feuerungsanlagen der Kategorie I mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 1 MWth und höchstens 5 MWth gelten bis zum 31. Dezember 2029 die in Anhang 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte mit den folgenden Ausnahmen:

1. bei Anlagen, in denen feste Biomasse verfeuert wird, gilt für Kohlenmonoxid ein Emissionsgrenzwert von 375 mg/Nm3;
2. bei Gasmotoren mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 3 MWth, die vor dem 1. Januar 1994 in Betrieb genommen wurden, gilt für Stickstoffoxid ein Emissionsgrenzwert von 565 mg/Nm3, bei Viertaktmotoren für Kohlenmonoxid ein Emissionsgrenzwert von 375 mg/Nm3, bei Zweitaktmotoren ein Emissionsgrenzwert von 320 mg/Nm3, alle organischen Verbindungen ausgedrückt in C (Kohlenstoff), ausgenommen Methan, ein Emissionsgrenzwert von 115 mg/Nm3.

(3) Für Feuerungsanlagen der Kategorie I mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MWth gelten bis zum 31. Dezember 2024 die in Anhang 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte mit den folgenden Ausnahmen:

1. bei Anlagen, in denen feste Biomasse verfeuert wird, gilt für Kohlenmonoxid ein Emissionsgrenzwert von 375 mg/Nm3;
2. bei Gasmotoren, die vor dem 1. Januar 1994 in Betrieb genommen wurden, gilt für Stickstoffoxid ein Emissionsgrenzwert von 565 mg/Nm3, bei Viertaktmotoren für Kohlenmonoxid ein Emissionsgrenzwert von 375 mg/Nm3, bei Zweitaktmotoren ein Emissionsgrenzwert von 320 mg/Nm3, alle organischen Verbindungen ausgedrückt in C (Kohlenstoff), ausgenommen Methan, ein Emissionsgrenzwert von 115 mg/Nm3.“

**§ 4**

(1) Anhang 1 R. wird gemäß Anhang 1 geändert.

(2) Anhang 2 R. tritt in der Fassung gemäß Anhang 2 in Kraft.

(3) Anhang 3 R. tritt in der Fassung gemäß Anhang 3 in Kraft.

(4) Anhang 4 R. wird gemäß Anhang 4 geändert.

(5) Anhang 5 R. wird gemäß Anhang 5 geändert.

**§ 5**

§ 4 Anhang 3 Nummer 3 Unterpunkt 3.4. wird aufgehoben.

**§ 6**

(1) Die vorliegende Verordnung tritt – mit den in Absatz 2 bis 3 bestimmten Ausnahmen – am 15. Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 4 Absatz 3 und Anhang 3 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) § 4 Absatz 2 und Anhang 2 treten am 1. Januar 2030 in Kraft.

**§ 7**

(1) Diese Verordnung dient der Erfüllung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft.

(2) Der Entwurf der Verordnung wurde gemäß den Artikeln 5–7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Budapest, den „...“ Juni 2019.

Dr. István Nagy

*Agrarminister*

*Anhang 1 zur Verordnung Nr. .../2019 des Agrarministers (AM) vom …*

1. Anhang 1 Nummer 2 Unterpunkt 2.3. R. erhält folgende Fassung:

„2.3. NOx-Emissionsgrenzwerte bei Lignitfeuerung: 320 mg/m3, bei Heizkesseln mit Fluidfeuerung, in denen feste Biomasse verfeuert wird: 300 mg/m3, bei Heizkesseln mit Fluidfeuerung, in denen andere feste Brennstoffe verfeuert werden: 210 mg/m3.“

2. Anhang 1 Nummer 3 Unterpunkt 3.1. R. erhält folgende Fassung:

„3.1. NOx-Emissionsgrenzwert bei Zweitaktmotoren: 300 mg/m3, bei Viertaktmotoren im Biogas- und Deponiegasbetrieb: 225 mg/m3, bei ausschließlich für Explorationsbohrungen verwendeten Dieselmotoren: 1650 mg/m3, bei anderen Dieselmotoren: 1500 mg/m3.“

3. In Anhang 1 Nummer 3 R. wird folgender Unterpunkt 3.4. eingefügt:

„3.4. TOC-Emissionsgrenzwert bei Gasmotoren, die zu mehr als 5 % mit ethanhaltigem Erdgas betrieben werden: 95 mg/m3.“

*Anhang 2 zur Verordnung Nr. .../2019 des Agrarministers (AM) vom …*

1. In der Tabelle in Anhang 2 Nummer 2 R. wird in Feld B:5 die Passage „1500“ durch „375“ ersetzt.

2. Anhang 2 Nummer 2 Unterpunkt 2.5. R. erhält folgende Fassung:

„2.5. NOx-Emissionsgrenzwerte bei Lignitfeuerung: 320 mg/Nm3, bei Heizkesseln mit Fluidfeuerung, in denen feste Biomasse verfeuert wird: 300 mg/Nm3, bei Heizkesseln mit Fluidfeuerung, in denen andere feste Brennstoffe verfeuert werden: 210 mg/Nm3.“

3. Anhang 2 Nummer 3 Unterpunkt 3.3. R. erhält folgende Fassung:

„3.3. NOx-Emissionsgrenzwert von 1500 mg/Nm3 in folgenden Fällen:

a) bei Dieselmotoren, mit deren Bau vor dem 18. Mai 2006 begonnen wurde;

b) bei Zweistoffmotoren im Betrieb mit flüssigen Brennstoffen.“

4. In Anhang 2 Nummer 3 R. wird folgender Unterpunkt 3.8. eingefügt:

„3.8. TOC-Emissionsgrenzwert bei Gasmotoren, die zu mehr als 5 % mit ethanhaltigem Erdgas betrieben werden: 95 mg/m3.“

*Anhang 3 zur Verordnung Nr. .../2019 des Agrarministers (AM) vom …*

1. In der Tabelle in Anhang 3 Nummer 2 R. wird in Feld B:5 die Passage „1500“ durch „375“ ersetzt.

2. Anhang 3 Nummer 2 Unterpunkt 2.6. R. erhält folgende Fassung:

„2.6. NOx-Emissionsgrenzwerte bei Lignitfeuerung: 320 mg/m3, bei Heizkesseln mit Fluidfeuerung, in denen feste Biomasse verfeuert wird: 300 mg/m3, bei Heizkesseln mit Fluidfeuerung, in denen andere feste Brennstoffe verfeuert werden: 210 mg/m3.“

3. Anhang 3 Nummer 3 Unterpunkt 3.2. R. erhält folgende Fassung:

„3.2. NOx-Emissionsgrenzwert von 1500 mg/Nm3 in folgenden Fällen:

a) bei Dieselmotoren, mit deren Bau vor dem 18. Mai 2006 begonnen wurde;

b) bei Zweistoffmotoren im Betrieb mit flüssigen Brennstoffen.“

4. In Anhang 3 Nummer 3 R. werden die folgenden Unterpunkte 3.9. und 3.10. eingefügt:

„3.9. TOC-Emissionsgrenzwert bei Gasmotoren, die zu mehr als 5 % mit ethanhaltigem Erdgas betrieben werden: 95 mg/m3.

3.10. Für die zum Betrieb von Gasverdichterstationen eingesetzten Gasturbinen, die vor dem 1. Januar 1994 in Betrieb genommen wurden und zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasübertragungssystems nötig sind, gilt bis zum 1. Januar 2030 bei Viertaktmotoren ein CO-Emissionsgrenzwert von 375 mg/m3, für Zweitaktmotoren von 320 mg/m3 und ein TOC-Emissionsgrenzwert von 115 mg/m3.“

*Anhang 4 zur Verordnung Nr. .../2019 des Agrarministers (AM) vom …*

1. Anhang 4 Nummer 2 Unterpunkt 2.5. R. erhält folgende Fassung:

„2.5. NOx-Emissionsgrenzwerte bei Lignitfeuerung: 320 mg/m3, bei Heizkesseln mit Fluidfeuerung, in denen feste Biomasse verfeuert wird: 300 mg/m3, bei Heizkesseln mit Fluidfeuerung, in denen andere feste Brennstoffe verfeuert werden: 210 mg/m3.“

2. Anhang 4 Nummer 4 Unterpunkt 3.3. R. erhält folgende Fassung:

„3.3. NOx-Emissionsgrenzwert bei Dieselmotoren, sofern Primärmaßnahmen zur Begrenzung der NOx-Emissionen angewendet werden, ausschließlich bei für Explorationsbohrungen verwendeten Dieselmotoren: 1650 mg/m3, bei anderen Dieselmotoren: 1500 mg/m3.“

3. In Anhang 4 Nummer 3 R. wird folgender Unterpunkt 3.8. eingefügt:

„3.8. TOC-Emissionsgrenzwert bei Gasmotoren, die zu mehr als 5 % mit ethanhaltigem Erdgas betrieben werden: 95 mg/m3.“

*Anhang 5 zur Verordnung Nr. .../2019 des Agrarministers (AM) vom …*

1. In der Tabelle in Anhang 5 Nummer 2 R. wird in Feld B:5 die Passage „1500“ durch „375“ ersetzt.

2. Anhang 5 Nummer 2 Unterpunkte 2.3. und 2.4. R. erhält folgende Fassung:

„2.3. NOx-Emissionsgrenzwerte bei Lignitfeuerung mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 1 MWth und höchstens 5 MWth für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden: 500 mg/Nm3, mit der Ausnahme, dass bei Lignitfeuerung 320 mg/Nm3, bei Heizkesseln mit Fluidfeuerung, in denen feste Biomasse verfeuert wird, 300 mg/Nm3 gilt.

2.4. NOx-Emissionsgrenzwerte bei Heizkesseln mit Fluidfeuerung, in denen andere feste Brennstoffe verfeuert werden: 210 mg/Nm3.“

3. Anhang 5 Nummer 3 Unterpunkt 3.2. R. erhält folgende Fassung:

„3.2. Bei Motoren mit jährlich 500–1500 Betriebsstunden gelten folgende NOx-Emissionsgrenzwerte, sofern Primärmaßnahmen zur Begrenzung der NOx-Emissionen angewendet werden:

a) 1300 mg/Nm3 bei Dieselmotoren mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 20 MWth mit ≤ 1200 U/min;

b) 1500 mg/Nm3 bei Dieselmotoren mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MWth und bei Zweistoffmotoren im Betrieb mit flüssigen Brennstoffen;

c) 750 mg/Nm3 bei Dieselmotoren mit > 1200 U/min;

d) 380mg/Nm3 bei Zweistoffmotoren im Betrieb mit gasförmigen Brennstoffen.“

4. In Anhang 5 Nummer 3 R. wird folgender Unterpunkt 3.9. eingefügt:

„3.9. TOC-Emissionsgrenzwert bei Gasmotoren, die zu mehr als 5 % mit ethanhaltigem Erdgas betrieben werden: 95 mg/m3.“